

Fraktion DIE LINKE. • Verwaltungsgebäude Katschhof • 52058 Aachen

Herrn
Oberbürgermeister Marcel Philipp
Rathaus/Markt – Fax 432-8008
52058 Aachen

Aachen, 5. Dezember 2017

Ratsantrag: Entgeltordnung erweitern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
der Rat möge beschließen:

1. *Die Verwaltung wird beauftragt, auch die Nadelfabrik und die von Eigenbetrieben verwalteten Räume in den Entgelttarif für die Bereitstellung von Räumen in städtischen Gebäuden und dazu gehörenden Freiflächen aufzunehmen.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Entgeltordnung dargestellten Staffellungen derart in die Liste der Entgelttarife zu integrieren, dass sich interessierte Bürger*innen, Vereine und Initiativen einen leichten Überblick verschaffen können.*

Mit freundlichen Grüßen



Leo Deumens



Ulla Epstein

Anlage
Beispiel für eine besser lesbare Entgeltordnung: »Altes Rathaus Würselen«

Entgeltordnung vom 04.07.2014 für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum „Altes Rathaus“

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Entgeltordnung in Form einer Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum „Altes Rathaus“.

§ 2 Entgelte

1. Für die einmalige kommerzielle Nutzung des Saales, des Foyers und des Ausschanks wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 250,00 Euro erhoben.
2. Für die einmalige Nutzung des Saales, des Foyers und des Ausschanks durch Würselener Vereine und Initiativen, die ein Eintrittsgeld erheben und / oder Getränke mit Gewinnerzielungsabsicht veräußern, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 Euro erhoben.
3. Für die einmalige kommerzielle Nutzung eines multifunktionalen Raumes wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 75,00 Euro erhoben.
4. Für die einmalige Nutzung eines multifunktionalen Raumes durch Würselener Vereine oder Initiativen, die ein Eintrittsgeld erheben und / oder Getränke mit Gewinnerzielungsabsicht veräußern, wird ein Nutzungsentgelt von 50,00 Euro erhoben.
5. Für die kommerzielle Nutzung des Ausstellungsbereiches wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
6. Für eine regelmäßige kommerzielle Nutzung eines multifunktionalen Raumes wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 75,00 Euro pro Monat erhoben.
7. Für eine regelmäßige kommerzielle Nutzung des Saales wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 250,00 Euro pro Monat erhoben.

§ 3 Trauungen

Für Trauungen gelten folgende Entgelte:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Miete Foyer (bis zu 10 Personen): | 50,00 Euro |
| 2. Miete Saal: | 100,00 Euro |
| 3. Miete Saal, Foyer, Ausschank (Empfang): | 150,00 Euro |
| 4. Miete Saal, Foyer, Ausschank (Feier): | 250,00 Euro |
| 5. Service Entertainment / Live Musik: | 50,00 Euro |
| 6. Service Organisation Catering | 25,00 Euro |
| 7. Service Organisation Dekoration | 25,00 Euro |

§ 4 Zusätzliche Entgelte

1. Bei städtischen Ausstellungen sind durch den /die Künstler 15% der Verkaufserlöse an die Stadt abzuführen.
2. Zusätzliche Leistungen, die über die Raumherrichtung und Pauschalreinigung hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Befreiung von Entgelten

1. Freie Initiativen und Vereine aus Würselen, die sich für das Gemeinwohl der Stadt Würselen engagieren, sind vom Nutzungsentgelt befreit. Freiwillige Entgeltleistungen sind möglich.

§ 6 Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Die Entgelte werden unmittelbar nach der Nutzung in Rechnung gestellt.
2. Ratenzahlungen sind nicht möglich.
3. Die Entgelte werden vier Wochen nach Rechnungstellung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum „Altes Rathaus“ tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 4. Juli 2014

Arno Nelles
Bürgermeister